

Merkblatt für Einsatzstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst (unter 27 Jahren) beim sfd Bremen e.V.



(Stand: Januar 2024)

1. Grundsätzliches / Rechtliches

Das Freiwillige Soziale Jahr wird entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 durchgeführt. Der Bundesfreiwilligendienst entsprechend den Regelungen nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687ff) in seiner gültigen Fassung.

Der Freiwilligendienst soll die Möglichkeit bieten, Persönlichkeit und soziale Verantwortung zu entwickeln, er dient der **beruflichen Orientierung** und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den **Kompetenzerwerb** sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des **bürgerschaftlichen Engagements**.

Für Freiwilligendienstleistende gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen z.B. im Hinblick auf Kündigung, Mutterschutz, Jugendschutz, Urlaubsgesetz, Arbeitsschutz usw.

Eine FSJ/BFD-Vereinbarung ist jedoch **kein Arbeitsvertrag**.

Ein Freiwilligendienst wird als ganztägige, überwiegend praktische **Hilfstätigkeit** geleistet, die an **Lernzielen** orientiert ist.

Die Einsatzstelle muss ihre Aufgaben auch unabhängig vom Arbeitseinsatz der FSJ/BFD-Teilnehmenden wahrnehmen können (**Arbeitsmarktneutralität**).

2. Träger

Der Soziale Friedensdienst Bremen e.V. ist seit 50 Jahren in der Begleitung von Freiwilligendienstleistenden (früher: Zivildienstleistende) tätig.

Er unterstützt und fördert das Engagement (junger) Menschen in sozialen, kulturellen, ökologischen und politischen Einsatzfeldern.

Seit 1994 ist der sfd Bremen anerkannter Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), seit 2011 des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und seit 2015 des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ).

Der sfd Bremen e.V. arbeitet dabei mit zahlreichen unterschiedlichen Einsatzstellen, in denen die Freiwilligen tätig sind, zusammen.

Derzeit stehen dem sfd Bremen ca. 200 Plätze im FSJ/BFD/FÖJ zur Verfügung.

Dem Träger obliegen folgende Aufgaben:

- Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen
- Durchführung bzw. Begleitung des Bewerbungsverfahrens
- Durchführung der Begleitseminare
- Pädagogische Betreuung der Teilnehmenden
- Unterstützung der Einsatzstellen bei ihrer Betreuungsaufgabe
- Weitergabe von Informationen, die die Ausführung der Jugendfreiwilligendienste betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Prüfung der Qualitätskriterien zur Durchführung der Freiwilligendienste

Der Träger ist zur Prüfung der sachlichen und finanziellen Durchführung des Freiwilligendienstes im Interesse der Teilnehmenden verpflichtet.

3. Teilnehmer:innen

Am Freiwilligen Sozialen Jahr können junge Menschen von 17 bis 26 Jahren teilnehmen. Der Bundesfreiwilligendienst kann auch ab einem Alter von 27 Jahren geleistet werden (BFD ü27; hierfür gelten zum Teil andere Regelungen).

4. Dauer des Freiwilligendienstes

Ein Freiwilligendienst kann zwischen 6-18 Monaten absolviert werden. Die Regel sind 12 Monate.

Das FSJ / der BFD beginnt in der Regel am 1. August / 1. September eines jeden Jahres. Es ist aber auch möglich zu jedem 1. eines Monats einen Freiwilligendienst zu beginnen (sofern es freie Plätze gibt).

5. Einsatzstellen und Tätigkeiten

Die Auswahl der Einsatzstellen erfolgt durch den Träger nach einem festgeschriebenen Anerkennungsprozess. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Platzzuteilung besteht nicht.

Einsatzstellen müssen jedes Jahr wieder ihren Bedarf an Plätzen im FSJ/BFD melden, der Träger entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontingent-Situation, ob und wieviel Plätze eine Einsatzstelle bekommt.

5.1 Einsatzstellen-Bereiche

Der Schwerpunkt der von den Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten soll auf dem sozialen / kulturellen und politischen Handeln liegen, wobei auch Hilfstätigkeiten in den Bereichen der Verwaltung und Hauswirtschaft erledigt werden können.

Als Einsatzstellen kommen alle gemeinnützigen bzw. gemeinwohlorientierten Einrichtungen im Bereich der sozialen und kulturellen / politischen Arbeit in Betracht, bei denen die Teilnehmenden für Kinder, Jugendliche, Senioren, erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung usw. tätig werden und zugleich ihre Persönlichkeit und ihr soziales Verantwortungsbewusstsein entwickeln können bzw. sich politisch / kulturell engagieren wollen.

Einsatzbereiche sind zum Beispiel:

- Kindergärten, Krippen, Spielkreise
- Jugendhäuser, Jugendkulturzentren, Einrichtungen der Jugendhilfe
- Tagesstätten / Wohneinrichtungen / Werkstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung
- Schulen (Regel- und Förderschulen)
- Krankenhäuser & Hospize
- Kirchengemeinden
- politische Einrichtungen / Stiftungen
- kulturelle Einrichtungen (Museen, Theater, soziokulturelle Zentren usw.)
- Einrichtungen für ältere Menschen

5.2 Tätigkeiten

Folgende Tätigkeitsfelder sind u.a. denkbar:

- Unterstützung und Mitarbeit von/in Kindergruppen
- Unterstützung und Mitarbeit von/in Schulklassen/Schulsozialarbeit
- Mitwirkung bei der Betreuung/Pflege von alten/behinderten Menschen
- kulturelle Arbeit mit Gruppen
- Organisation kultureller/politischer Veranstaltungen
- Mitwirkung bei der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen
- Mitwirkung bei der Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen/Organisationen
- politische Bildungsarbeit in Schulen

5.3 Pflichten und Aufgaben der Einsatzstellen

Die Einsatzstellen verpflichten sich unter anderem:

- Das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur pädagogischen Begleitung zu bezahlen
- Den Teilnehmenden eine Tätigkeit im Rahmen der o.g. Bereich und Vorgaben zuzuweisen und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen (z.B. Arbeitsplatz, Dienstplan)
- Die Teilnehmenden angemessen zu begleiten (kontinuierliche Anleitung, feste Anleitungsperson)
- Den gesetzlichen Dokumentationspflichten nachzukommen (z.B. Arbeitszeit, Urlaub)
- Bei der Erstellung eines qualitativen Zeugnisses mitzuwirken

6. Bewerbungsverfahren

Die Auswahl der Teilnehmer:innen erfolgt durch die Einsatzstellen. Allerdings kann der Träger der Auswahl widersprechen, wenn er grundsätzliche Bedenken gegenüber einem/r Bewerber:in hat.

- Das Haupt-Bewerbungsverfahren beginnt jedes Jahr im Februar. Es dauert bis September eines Jahres. Darüber hinaus ist der Einstieg in den Freiwilligendienst jedoch weiterhin monatlich möglich.
- Die Teilnehmenden bewerben sich über das Online-Portal des Trägers (www.sfd-bremen.de) und werden zu einem Informations- und Beratungsgespräch beim Träger eingeladen.
- Der Träger berät alle Interessierten über die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten und Anforderungen der Einsatzstellen. Der/die Bewerber:in trifft daraufhin eine Wahl für ein Einsatzbereich (Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Beeinträchtigung, Kultur usw.) und bekommt vom Träger einen Vorschlag für eine Einsatzstelle.
- Im FSJ-Kultur/Politik bewirbt sich die interessierte Person direkt bei der Einsatzstelle.
- Die Einsatzstelle wird vom Interesse des/der Freiwilligen vom sfd in Kenntnis gesetzt.
- Der/die Bewerber:in nimmt in einem vorgegebenen Zeitrahmen (meist 7 Tage) Kontakt zur Einsatzstelle auf und vereinbart einen Probe-Arbeitstag.
- Nach erfolgtem Probe-Arbeitstag entscheiden sich Einsatzstelle und Bewerber:in für oder gegen eine Zusammenarbeit.
- Der Träger fertigt eine FSJ/BFD-Vereinbarung an.
- Für die Dauer der vereinbarten Dienstzeit besteht ein gebundenes Dreiecksverhältnis zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilliger:m.

7. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden arbeiten während der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit in den Einsatzstellen mit. Es ist darauf zu achten, dass ihnen Gelegenheit bleibt, eigenen Neigungen und Interessensgebieten nachzugehen. Der Einsatz unterliegt den in den Vereinbarungen beschriebenen Bedingungen und anderen geltenden Grundlagen (A-Z für Freiwillige, Qualitätsstandards des sfd Bremen).

Freiwillige sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Eine Einsatzstelle muss ihre Aufgaben auch ohne den/die Freiwilligen erfüllen können.

Freiwillige im sfd haben einen Urlaubsanspruch von 28 Tagen. Sie arbeiten in der Regel Vollzeit (39 Stunden).

8. Pädagogische Begleitung

Das pädagogische Begleitkonzept des sfd Bremen ist für angeschlossene Einsatzstellen **verbindlich**.

Die pädagogische Begleitung der Teilnehmer:innen im Alltag findet durch die fachliche und persönliche Anleitung in der Einsatzstelle statt (s.o.).

Ergänzend dazu begleitet der sfd Bremen die FSJ/BFD-Teilnehmenden (individuelle Beratung, Einsatzstellenbesuch, Seminare und Vorbereitungstreffen).

8.1 Seminare und Vorbereitungstreffen

Seminare sind das wesentliche Element der pädagogischen Begleitung. In ihnen werden Inhalte gemäß den Bildungszielen des Freiwilligen Sozialen Jahres / Bundesfreiwilligendienstes vermittelt (z.B. persönlichkeitsbezogene, soziale, politische, religiöse, interkulturelle, diversitätsbewusste und nachhaltige Bildungsziele).

Sie ergänzen die praktische Tätigkeit in den Einsatzstellen.

Während des Freiwilligendienstes werden vom Träger **25 Seminartage** durchgeführt. Sie dauern in der Regel eine Woche (von Montag bis Freitag). Können aber auch als einzelne Seminartage angeboten werden. Die Teilnahme ist Pflicht und gilt als Arbeitszeit.

Das Einführungsseminar findet zu Beginn des Freiwilligendienstes statt.

Die übrigen Termine werden den Einsatzstellen frühzeitig mitgeteilt.

Die Teilnehmenden werden bei der Gestaltung der Seminar aktiv eingebunden.

Teilweise werden dafür Vorbereitungstreffen eingeplant. Teilnehmer:innen sind dafür von der Einsatzstelle frei zu stellen. Vorbereitungstreffen gelten als Arbeitszeit.

8.2 Projektarbeit

Alle Freiwilligen sind angehalten mit Hilfe der Einsatzstelle ein eigenständiges Projekt/Angebot zu planen und durchzuführen.

Zur Erarbeitung und Durchführung des Projektes ist dem/der Freiwilligen innerhalb seiner/ihrer Arbeitszeit genügend Zeit zu gewähren.

8.3 Konflikte

Bei auftretenden Schwierigkeiten verständigen sich die Vertragspartner untereinander und versuchen, unter Einbeziehung des Trägers eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

8.4 Sprecher:innentätigkeiten

Freiwillige im Freiwilligendienst sind regional und bundesweit in einem Sprecher:innensystem organisiert. Für diese Tätigkeit sind sie von der Einsatzstelle angemessen freizustellen.

9. Netzwerktreffen / Anleitungsfortbildungen

Die Einsatzstellen werden spätestens alle zwei Jahre zu einem Erfahrungsaustausch und zur Besprechung aktueller Fragen eingeladen (Netzwerktreffen). Die Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Veranstaltung durch eine Person der Einsatzstelle wird vorausgesetzt.

Erfahrungsgemäß bildet dieses Netzwerktreffen eine gute Möglichkeit für einen hilfreichen Austausch untereinander sowie zur Klärung pädagogischer und verwaltungstechnischer Fragen und Probleme, die sich innerhalb des FSJ/BFD ergeben können.

Zusätzlich bietet der Träger regelmäßig Fortbildungen für Anleiter:innen an.

Über alle Änderungen im Freiwilligendienst, Aktionen und Fortbildungen informiert der Träger die Einsatzstellen mittels eines regelmäßigen Newsletters.

10. Wechsel der Einsatzstelle, vorzeitige Vertragsbeendigung

Ein Wechsel der Einsatzstelle ist im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich, sofern dies aus persönlichen oder fachlichen Gründen erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Vereinbarung mit der bisherigen Einsatzstelle aufgelöst und eine neue Vereinbarung mit der folgenden Einsatzstelle unterschrieben.

Die ersten sechs Wochen der Beschäftigungszeit gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit können die Vertragspartner:innen das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Nach Ablauf der Probezeit können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende / zur Monatsmitte schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung).

Liegen schwerwiegende Gründe vor, das Vertragsverhältnis zu beenden ohne dass die Kündigungsfrist eingehalten werden kann, vereinbaren die Vertragsparteien eine Auflösungsvereinbarung.

Bei allen Formen der Kündigung muss der Träger rechtzeitig hinzugezogen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:

Nadine Portillo
portillo@sfd-bremen.de

Oder an die Zentrale unter
0421-168670-0 bzw. info@sfd-bremen.de

Aktuelle Kostensätze im FSJ/BFD unter 27 Jahren

(gültig für neue Verträge ab 1.8.2024)

	FSJ	BFD u 27
Taschengeld	280,00 €	280,00 €
Verpflegungspauschale	144,00 €	144,00 €
Fahrtkostenbeitrag	30,00 €	30,00 €
SV-Beitrag etc. (ca.)	190 €	190 €
Beitrag zum Freiwilligendienst*	180,00 €	196,00 €
Verwaltungskosten (**)	17 €	17 €
Zuschuss vom BafZa***		-300,00 €
	841 €	557 €

Die grau hinterlegten Beträge werden direkt an die Freiwilligen ausgezahlt.

Die gesamte Auszahlungssumme an die Freiwilligen beträgt damit im FSJ/BFDu27 für ab dem 1.8.2024 geschlossene Verträge **454 €**.

* Der Träger führt hiermit die Akquise, Öffentlichkeitsarbeit, die Seminare und die Begleitung der Freiwilligen und Einsatzstellen durch.

** Können je nach gewähltem Abrechnungsmodell abweichen, entfallen, wenn die Person durch die Einsatzstelle direkt abgerechnet wird.

*** Nur bei Anerkennung der Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst.

Die Worte Freiwilligendienstleistende, Teilnehmer:in und Freiwillige:r werden in diesem Dokument synonym verwendet.